

3.22. Rechtsverordnung des Landratsamtes Regensburg über die Erklärung von Wäldern im Landkreis Regensburg; in den Gemarkungen Oberndorf, Lohstadt und Bad Abbach im Landkreis Kelheim sowie in den Gemarkungen Graß, Oberisling und Schwabelweis in der Stadt Regensburg zu Bannwäldern vom 21.01.1991

Der Regionalplan der Region Regensburg (11), in Kraft seit 1.03.1988, sieht in seinem Teil B (fachliche Ziele) unter Ziffer III 4.3 die Erklärung von Wäldern im Landkreis Regensburg zu Bannwäldern vor.

Aufgrund Art. 11 und Art. 37 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 3 Satz 2 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1982 (BayRS 7902-1 E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 1989 (GVBl. Nr. 4 vom 28.02.1989) in Verbindung mit Art. 17 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1982 (BayRS 230-1-U) erläßt das Landratsamt Regensburg im Benehmen mit den Bayerischen Forstämtern Regensburg und Pielenhofen folgende

Rechtsverordnung

§ 1

- (1) Die Wälder im Landkreis Regensburg und in den Gemarkungen Oberndorf, Lohstadt und Bad Abbach des Landkreises Kelheim sowie in den Gemarkungen Graß, Oberisling und Schwabelweis der Stadt Regensburg, die aufgrund ihrer Lage und ihrer flächenmäßigen Ausdehnung unersetzlich sind und deshalb in ihrer Flächensubstanz erhalten werden müssen und welchen eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt und für die Luftreinhaltung zukommt, werden zu Bannwäldern erklärt.
- (2) Dies betrifft folgende Waldbereiche:
 1. Der Waldkomplex "Mooshof/Eltheimer Hölzl" nördlich der B 8, westlich von Eltheim.
 2. Der Waldkomplex "Hoher Markstein" nördlich der Donau. Im Westen beginnend im Stadtbereich Regensburg in der Gemarkung Schwabelweis beim Kalkwerk Buechl/Funk, die Stadt-/Landkreisgrenze überschreitend bis zur Staatsstraße 2145; im Norden verläuft das Waldgebiet entlang der ehemaligen Bahnlinie Regensburg/Falkenstein bis Wenzelbach, von dort weiter nach Südosten entlang der Straße von Wenzelbach nach Donaustauf bis Hoher Markstein, dann entlang der Forststraße bis zum Silberweiher und weiter entlang des Birnmatgrabens bis Unterlichtenwald.
 3. Das Waldgebiet "Scheuchenberg" zwischen Sulzbach a.d.Donau und Bach a.d.Donau.
 4. Der Waldkomplex "Aschacher Wald" entlang der Bundesautobahn A 93 von Ziegelhütte bis Regendorf.
 5. Der Waldbereich "Argle-Ost"; dieser verläuft von Nord nach Süd entlang der B 16 bis nach Hohengebraching, von dort weiter nordöstlich bis zur Stadtgrenze Regensburg, diese überschreitend und in der Gemarkung Graß bis südlich der Straße von Graß nach Oberisling.
 6. Der Waldbereich "Weiherseite/Jesuitenholz" nördlich von Seedorf bis zum Augraben und von dort weiter zur Stadtgrenze Regensburg.
 7. Der Waldbereich "Donau/Schwarze Laber" nordwestlich der Donau und südlich der Schwarzen Laber bis zur Verbindungslinie der Orte Bergmatting/Saxberg.
 8. Das Waldgebiet "Donauschleife", das sich nördlich der Donau zwischen Matting und Graßlfing erstreckt, die Landkreisgrenze überschreitet und sich nördlich der Donau bis nach Kalkhofen, Landkreis Kelheim, erstreckt.
 9. Das Waldgebiet "Hardt/Saxenberg/Gänskragen", das westlich von Seedorf beginnt und im Landkreis Kelheim, Gemarkung Bad Abbach, bis östlich von Goldtal reicht.
 10. Das Waldgebiet "Weinberg" westlich von Niedergebraching.
 11. Der Waldkomplex "Greifenberg" nördlich der Naab zwischen Kneiting und Etterzhausen.
 12. Der Waldkomplex "Donau/Schwarze Laber/Naab" zwischen der Naab und der Schwarzen Laber östlich von Eilsbrunn bis zur Donau.
 13. Das Waldgebiet "Schloßberg/Regenstauf/Fußenberg" östlich des Regen von Regenstauf bis zur Gemeindegrenze Bernhardswald, von dort weiter nach Süden entlang der Gemeindegrenze Wenzelbach/Zeitlarn bis Schnaitterhof.
 14. Der Waldbereich "Kühbett" zwischen Irlbach und Grünthal.
 15. Die Waldgebiete nördlich der Großen Laber bis Griesau und östlich der Pfatter bis zur Landkreisgrenze Straubing/Bogen.
 16. Der Waldkomplex nordwestlich der Pfatter bei Johannishof.
 17. Der Waldkomplex "Mintrachinger Holz" entlang der Straße von Mintraching nach Geisling.

- (3) Die Erklärung der südlich von Dürnstetten, Reichenstetten und Bergmatting gelegenen Waldgebiete zu Bannwäldern erfolgt durch Rechtsverordnung des Landratsamtes Kelheim.
- (4) Die Erklärung des südöstlich der B 16 (alt) gelegenen Waldbereiches bei Thanhof zu Bannwald erfolgt durch Rechtsverordnung der Stadt Regensburg.
- (5) Die Erklärung des nördlich der B 8 gelegenen Waldteiles des "Rainer Waldes" in der Gemarkung Schönach erfolgt durch Rechtsverordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen.

§ 2

- (1) Der genaue räumliche Geltungsbereich und die Feinabgrenzung ergeben sich aus den Flurnummernverzeichnissen und den Karten im Maßstab 1 : 5 000, die Bestandteile dieser Verordnung sind. Diese Karten werden beim Landratsamt Regensburg archivmäßig verwahrt und können während der Dienststunden eingesehen werden.
- (2) In den Fällen, in denen die Waldgrenzen nicht mit den katastermäßigen Grundstücksgrenzen übereinstimmen, ergibt sich die Abgrenzung aus der tatsächlichen Wald-Feld-Grenze zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.
- (3) Wald im Sinne dieser Rechtsverordnung ist jede mit Waldbäumen bestockte oder nach den Vorschriften des Bayerischen Waldgesetzes wieder aufzuforstende Fläche außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.